

# 1. Ergänzung der

## **Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Abgrenzung, Abrundung und Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rohr**

Aufgrund des § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen G in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) - SGV.NW. 2023, hat der Rat der Gemeinde Blankenheim am 20.11.97 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Ergänzung umfaßt die Flächen südlich und nördlich des Weitzweges (Einbeziehung von Außenbereichsflächen - C-Fläche) im Anschluß an die im Zusammenhang bebaute Ortslage (A-Fläche).

Die Flächen sind in der Anlage beigefügten Karte mit C bezeichnet und rautiert (blau) dargestellt.

### § 2

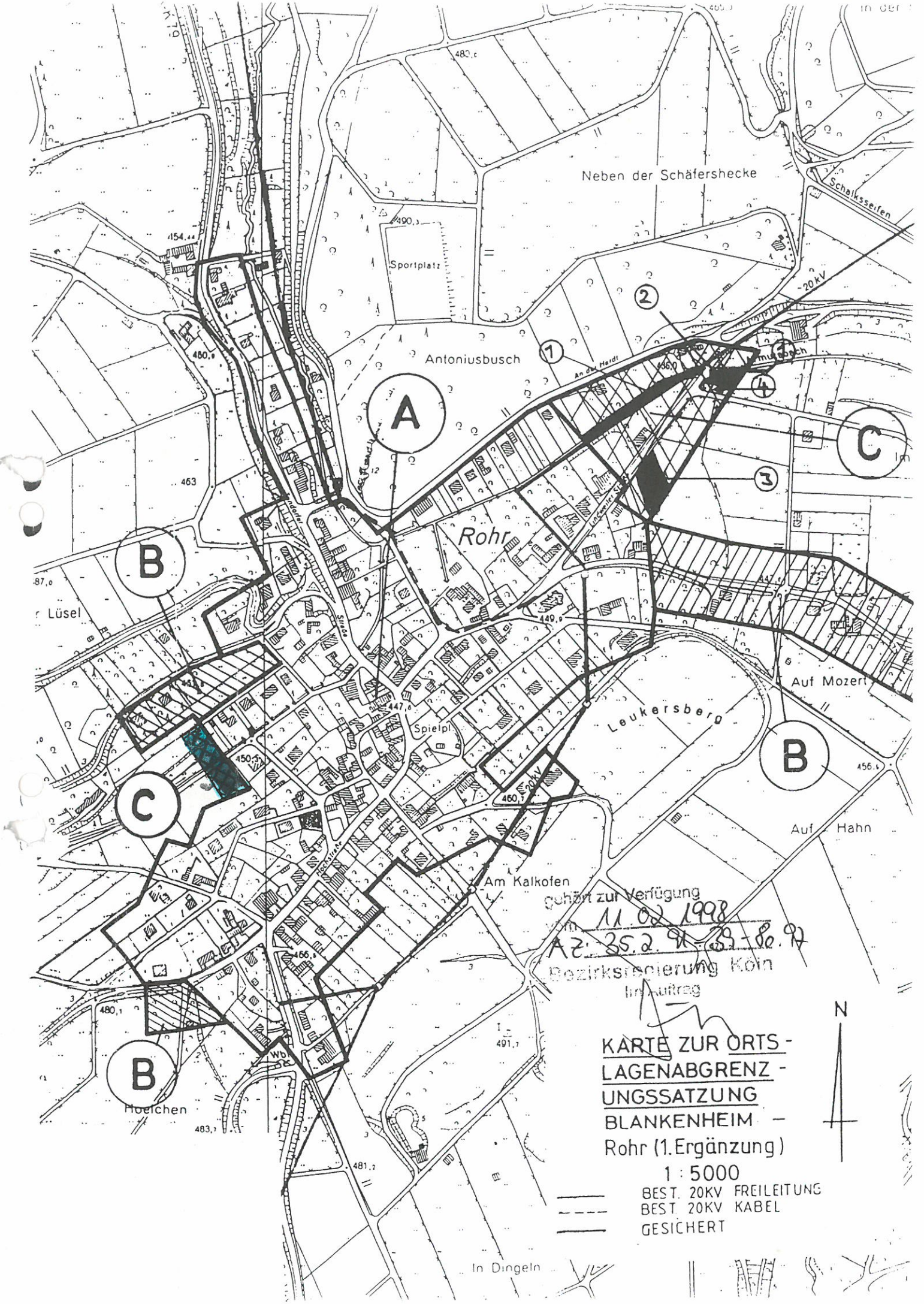
Die sonstigen Festsetzungen der Satzung bleiben unberührt.

### § 3

Die beigefügte Karte im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Neben der Schäfershecke

A

C

B

Rohr

B

C

Leukersberg

Auf Hahn

B  
Hoelchen

gehört zur Verfügung  
 vom 11.02.1998  
 AZ: 35.2 N-39-10.9  
 Bezirksregierung Köln  
 im Auftrag

**KARTE ZUR ORTS-  
 LAGENABGRENZ-  
 UNGSSATZUNG  
 BLANKENHEIM -  
 Rohr (1.Ergänzung)**

1 : 5000

BEST. 20KV FREILEITUNG  
 BEST. 20KV KABEL  
 GESICHERT



In Dingeln



## **Erläuterung und Begründung**

### **der I. Ergänzung der Ortslagenabgrenzungssatzung gem. § 34 BauGB für den Ortsteil Rohr**

Die rechtskräftige Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Abgrenzung, Abrundung und Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rohr soll im Hinblick auf die Einbeziehung einer erweiterten Abrundungsfläche (C-Fläche) (gem. § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG) ergänzt werden.

Die Voraussetzungen, unter denen Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage (A-Fläche) einbezogen werden können, treffen für die beidseitig des Weitzweges gelegenen Flächen zu, da

1. die einbezogene Fläche durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt ist,
2. die Einbeziehung ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben erfolgt und
3. für die einbezogenen Flächen nach § 34 Abs. 4. S. 3 des Baugesetzbuches festgesetzt wird, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

Die ausgewiesenen Flächen schließen an die im Zusammenhang bebauten Flächen (A-Fläche der Satzung) direkt an und setzen deren vorhandene Grundstücksstruktur um eine Bautiefe am Weitzweg, der der Erschließung dient, fort.

Die für den rechtskräftigen Satzungsbereich getroffenen Regelungen zum Ausgleich, Ersatz oder Minderung von Eingriffen in den Naturhaushalt gem. § 8 a Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz finden auch auf die Erweiterung Anwendung. Danach soll der Ausgleich auf den nicht überbauten Flächen (Gärten) der C-Fläche erfolgen gem. den satzungsgemäßen Festsetzungen, die für die Flächen der I. Erweiterung ebenfalls gültig bzw. rechtswirksam sind.

## Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 20.11.1997 beschlossene 1. Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung, Abrundung und Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rohr

- siehe Anlage -

ist der Bezirksregierung Köln am 26.11.1997 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 11.02.1998 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, wenn vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung die Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung, soweit sie den Geltungsbereich der Satzung betrifft, erfolgt ist.

Die Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung ist durch die ordnungsbehördliche Verordnung vom 09.03.1998 - Az.: 51.2-1.2 - (ABl. Köln v. 23.03.1998 S. 99) verordnet worden.

Die Satzung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Bauamt

montags bis freitags während der Dienststunden

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

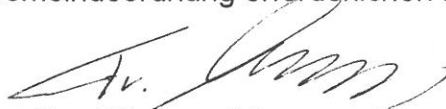
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Blankenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die Satzung, die Durchführung des Anzeigeverfahrens, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Blankenheim, 04.06.1998

  
Der Bürgermeister